TRANSFER PRICING DOKUMENTATION

Mag. Martin Hummer
Julian Höhfurtner, BSc

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
wts global

Transfer Pricing Dokumentation

Verrechnungspreise und deren Dokumentation sind zunehmend Schwerpunktthemen bei Betriebsprüfungen. Um Strafen abzuwenden, empfiehlt sich ein gründlicher Check der Verrechnungspreis-Gestaltung und deren -Dokumentation.

ICON unterstützt Sie gerne bei der Umsetzung der sich aus dem VPDG ergebenden Notwendigkeiten:

- VVerrechnungspreise fremdüblich gestalten
- Master File & Local File erstellen
- Sinnhaftigkeit einer Softwarelösung prüfen
- Strafen vermeiden

Fremdvergleichsgrundsatz

Der Fremdvergleichsgrundsatz (arm‘s length principle, ALP) besagt, dass bei grenzüberschreitenden Transaktionen zwischen einander nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen bzw. Unternehmen Verrechnungspreise so festgesetzt werden müssen, wie dies bei einer vergleichbaren Transaktion unter voneinander unabhängigen Dritten auf einem externen Markt der Fall wäre.

Der Dealing at arm‘s length Grundsatz ist ein anerkanntes Prinzip für einen Leistungsaustausch „wie zwischen unabhängigen Parteien“.

Verrechnungspreisrichtlinien 2021

Was fremdüblich bedeutet, ergibt sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz (§ 6 Z 6 lit. a EStG), sondern bedarf einer Interpretation anhand der internationalen und nationalen Verrechnungspreisrichtllinien.

Am 7. Oktober 2021 wurde die finale Fassung der österreichischen Verrechnungspreisrichtlinien 2021 (VPR 2021) veröffentlicht.

Diese stellen im Wesentlichen einen Auslegungsbehelf zum Fremdvergleichsgrundsatz dar und sollen insbesondere dessen einheitliche Anwendung sicherstellen. Sie sind für die Auslegung der jeweils anwendbaren DBA-Bestimmungen im Sinne einer dynamischen Interpretation im Lichte der OECD-Verrechnungspreisrichtlinien 2022 (OECD_VPL 2022) heranzuziehen.

Die gesetzliche Verpflichtung zur Dokumentation von Verrechnungspreisen besteht seit 2016.

Hintergrund | Notwendigkeit

Internationale Finanzbehörden haben die manipulative und folglich gewinn- wie besteuerungsrelevante Festsetzung konzerninterner Verrechnungspreise zunehmend in den Fokus ihrer Ermittlungen gerückt. Hintergrund dafür, den Steuerkuchen fair aufzuteilen, ist das BEPS (Base Erosion and Profit Shifting) Konzept, das in Aktionspunkt 13 einen Mindeststandard für die Transfer Preis Dokumentation definiert hat.

Um Strafzahlungen zu vermeiden, sind fremdverhaltenskonforme Verrechnungspreise und deren prüfungssichere Dokumentation essenziell.

Dokumentationspflicht | Umsetzung

Nach dem österreichischen Verrechnungspreisdokumentationsgesetz (VPDG) besteht eine **gesetzliche Dokumentationspflicht** – und zwar auch dann, wenn die Umsatzschwellen nicht überschritten werden. Zu diesem Zwecke sind die wesentlichen Konzerntransaktionen in Form eines **Master Files** sowie länderbezogener **Local Files** zu dokumentieren (Säule 1).

Große Konzerne (Konzernumsatz > EUR 750 Mio.) haben darüber hinaus einen **länderbezogenen Bericht („CbC Report“)** zu erstellen.

Bei Nichtvorliegen einer Dokumentation liegt die Nachweispflicht der Fremdüblichkeit der Transferpreise beim Steuerpflichtigen. Liegt hingegen eine TP-Dokumentation vor, geht die **Beweislast** auf das Finanzamt über.

Für die wesentlichen Konzernstransaktionen sollen zudem **schriftliche Verträge** vorliegen (Säule 2). Eine umfassende Dokumentation besteht ferner aus **schlüssigem Backup-Material** wie Rechnungen, Korrespondenz, Kalkulationen (Säule 3).

Ein nicht unerheblicher Nutzen einer TP Dokumentation liegt in der Beweislastverschiebung auf die Steuerbehörde.

Das VDPG sieht für in österreich ansässige Unternehmen, deren Umsatzerlöse in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren jeweils EUR 50 Mio. überschritten haben, verpflichtend die Erstellung von Master File und Local File vor.

Auch für kleinere international tätige Unternehmen, welche die Umsatzschwellen nicht überschreiten, sehen die VPR 2021 einen an das Local File angelehnten Mindestumfang der Verrechnungspreisdokumentation vor.

Die Nichterfüllung der im VPDG festgeschriebenen Verpflichtungen kann Verwaltungsstrafen von bis zu EUR 50.000,- zur Folge haben. Die Dokumentationspflicht ist nicht auf große Konzerne beschränkt.

CbCR-Mitteilung

Jede in Österreich ansässige „Geschäftseinheit“ (insbesondere also auch eine Betriebsstätte einer multinationalen Unternehmensgruppe) hat dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres mitzuteilen, ob sie „oberste Muttergesellschaft“ oder „vertretende Muttergesellschaft“ ist und – falls sie nicht oberste Muttergesellschaft ist – die Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen (§ 4 VPDG). Diese jährliche Mitteilung hat elektronisch via FinanzOnline zu erfolgen.

Dies bedeutet insbesondere:

- Die Mitteilungspflicht ist an den eigentlichen CbC-Report gekoppelt:
  Sofern eine grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung eines länderbezogenen Berichts im In- oder Ausland besteht, hat jede in Österreich ansässige Geschäftseinheit bzw. Betriebsstätte (ungeachtet der für die Verpflichtung zur Erstellung von Master File und Local File maßgeblichen Umsatzgrenze von EUR 50 Mio.) spätestens bis zum letzten Tag des Wirtschafts- bzw. Berichtsjahres via FinanzOnline eine
- Mitteilung an das zuständige Finanzamt zu übersenden.

  ACHTUNG! Für ausländische Betriebsstätten österreichischer Geschäftseinheiten bestehen im Regelfall entsprechende Mitteilungspflichten nach ausländischen Vorschriften. Die Mitteilungspflicht ist in diesen Fällen länderbezogen zu prüfen.

Übersicht Dokumentationspflicht Mitteilungspflicht | Strafen

Dokumentationspflicht	Länderbezogener Bericht / CbC-Report	Master File	Local File	Norm
Größenklassen	Bei konsolidiertem Gesamtumsatz der Unternehmensgruppe > EUR 750 Mio.	Bei Umsatzerlösen > EUR 50 Mio. in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren oder auf Ersuchen der Finanz, wenn der Konzern in einem anderen Staat zur Abgabe verpflichtet ist	Bei Umsatzerlösen > EUR 50 Mio. in den beiden vorangegangenen Wirtschaftsjahren	§ 3 Abs 1 bis 3 VPDG
		Subsidiäre Dokumentationspflicht bei Unterschreiten der Umsatzschwelle		§ 3 Abs 4 VPDG
Wer?	Oberste Konzernmutter, wenn diese in Österreich ansässig ist; eine in Österreich ansässige Geschäftseinheit, die in die Verpflichtungen einer obersten Muttergesellschaft eingetreten ist (freiwillig oder per Bescheid verpflichtet)	(Jede) österreichische Geschäftseinheit – die Erstellung erfolgt üblicherweise von der Konzern- oder Divisionsmuttergesellschaft	(Jede) österreichische Geschäftseinheit	§§ 3 und 4 VPDG
Wem?	Dem zuständigen Finanzamt der obersten Muttergesellschaft oder der eingetretenen Geschäftseinheit (dieses leitet an die betroffenen ausländischen Finanzverwaltungen weiter)	Dem zuständigen Finanzamt (der österreichischen Geschäftseinheit)		§ 8 VPDG
Übermittlung bis wann?	Spätestens zwölf Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres	Ab dem Zeitpunkt der Abgabe der Erklärung zur Körperschaftsteuer bzw der Steuererklärung bei Feststellung von Einkünften dem zuständigen Finanzamt auf dessen Ersuchen innerhalb von 30 Tagen		§ 8 VPDG
Sprache	Zugelassenen Amtssprache (Deutsch) oder in englischer Sprache; Anlage 3 zum CbC-Report zwingend in englischer Sprache			§ 10 VPDG; § 11 VPDG-DV
Inhalt	Anlagen 1 bis 3	VPDG-Durchführungsverordnung		Anlagen; VPDG-DV
Wie?	elektronisch im Wege von FinanzOnline	Nicht geregelt		§ 8 VPDG
Strafe	Vorsatz EUR 50.000.- ; grobe Fahrlässigkeit EUR 25.000,- (straffrei ist die grob fahrlässige Übermittlung unrichtiger Daten)	Nein – nicht anwendbar, aber erhöhte Mitwirkungspflicht und Beweislastumkehr, Schätzungsbefugnis		§ 49b FinStrG

ICON.
ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
wts global

Mitteilungs-pflicht	Länderbezogener Bericht	Master File	Local File	Norm
Wer?	(Jede) österreichische Geschäftseinheit einer multinationalen Unternehmensgruppe iSd § 3 Abs 1 VPDG	Nein – nicht anwendbar		§ 4 VPDG
Wem?	Dem zuständigen Finanzamt			§ 4 VPDG
Übermittlung bis wann?	Spätestens bis zum letzten Tag des berichtspflichtigen Wirtschaftsjahres			§ 8 VPDG
Was?	Ob sie oberste Muttergesellschaft oder vertretende Muttergesellschaft ist; wenn nein, sind die Identität und die Ansässigkeit der berichtenden Geschäftseinheit mitzuteilen			§ 4 VPDG
Wie?	FinanzOnline (allenfalls VPDG1-Formular)			
Strafe	Finanzordnungswidrigkeit mit Strafdrohung bis EUR 5.000,-			§ 50 Abs 1 FinStrG

Digitale Softwarelösung zur TP-Dokumentation

Weltweit werden immer mehr Steuerprozesse automatisiert.
Die Gründe dafür sind stimmig:

- Kostenersparnis
- Erhöhung der Prozesseffizienz
- Integration von Big Data, KI und IT-Tools
- Steigerung der Compliance-Sicherheit
- Minimierung von Haftungsrisiken

WTS TPmanager | Sicher und effizient dokumentieren!

Der WTS Transfer Pricing Manager ist eine webbasierte digitale Dokumentations- und Ablagesoftware. Sie eröffnet die umfassende und effiziente Möglichkeit, TP-relevante Sachverhalte zu erfassen, zu dokumentieren und nachzuverfolgen.

Das Master File und die Local Files werden auf Knopfdruck generiert und die gesamte relevante Dokumentation **zentral abgelegt**. Besonders hilfreich: Alle weltweiten Dokumentations-Fristen sind auf einen Blick ersichtlich.

Die Files werden von einem TP-Experten zu kostengünstigen Pauschalpreisen einem jährlichen Review unterzogen. Das spart Zeit und Geld bei gleichzeitiger Gewissheit, die **vom Fachmann überprüfte** Dokumentation aktuell und **auf Knopfdruck verfügbar** zu haben!

Von WTS entwickelt | Bei ICON gehostet

Unser TPmanager wurde von WTS entwickelt und wird auf einem ICON Server gehostet, gewartet und gepflegt. Damit gewährleisten wir höchste Sicherheit für Ihre Daten.

Die Oberfläche des Tools kann gemäß Ihrer individuellen Bedürfnisse konfiguriert und angepasst werden.

So einfach geht‘s

1) Zunächst werden von ICON die **Stammdaten** des Unternehmens, die zuständigen Personen, die Transaktionen sowie die Konzernstruktur in das System eingepflegt.

2) Dann erfolgt die **Übernahme der konkreten Transaktionswerte** des Berichtsjahres in den TPmanager. Dies geschieht vor allem bei größeren Konzernen über eine Schnittstelle zu Ihrem ERP-System, das Rohdaten zur Aufbereitung durch einen unserer qualifizierten Mitarbeiter liefert. Steht eine derartige Schnittstelle nicht zur Verfügung, befüllen Sie eine übersichtliche CSV-Vorlage, die wir in den TPmanager einspielen.

3) Anschließend erfolgt die **Festlegung der Struktur** der einzelnen Files, ehe Textbausteine, Grafiken und Templates eingespielt werden.

4) **Im Anschluss kann auf Knopfdruck eine OECD-konforme Verrechnungspreisdokumentation erstellt werden.**

Nach der Implementierung des TPmanagers und der erstmaligen Erstellung der Dokumentation wird diese auf dem ICON Server gehostet und gewartet. Im Rahmen des einmal jährlich notwendigen Wartungsprozesses besuchen wir Sie zu einem **Update-Gespräch**, um die notwendigen Anpassungen der Dokumente zu besprechen.

Der Review von Master File und Local Files wird in erheblichem Umfang an einen Transfer Pricing Experten ausgelagert. Sie haben damit die Gewissheit, dass **alle Fristen eingehalten** und Änderungen im System dokumentiert werden sowie Ihre **Dokumentation rechtlich und transaktionsbezogen auf dem neuesten Stand** ist.

Aufgrund der digitalen Unterstützung kann in den Folgejahren der jährliche Review zu **günstigen Pauschalen** angeboten werden. Der Aufwand und die Kosten im Zusammenhang mit der Verrechnungspreisdokumentation reduzieren sich bei gleichzeitigem Sinken des Fehler- und Haftungsrisikos.

Durch die digitale Unterstützung wird die Qualität der Verrechnungspreisdokumentation deutlich erhöht.

Die Anlaufkosten amortisieren sich in der Regel nach 3 bis 5 Jahren, weil in den Folgejahren der Review und die Erstellung der jährlichen Dokumentation wesentlich effizienter abgewickelt werden können.

Abgesehen vom jährlichen Review fallen **keinerlei laufende Fixkosten** wie Lizenzgebühren oder ähnliches an.

Ihre Investition

Die Kosten setzen sich aus den Einmalkosten für Workshop und Implementierung sowie den jährlichen Review-Pauschalen zusammen.

Workshop

Wir kommen zu Ihnen, stellen den TPmanager vor und besprechen die weitere Vorgehensweise. Im Rahmen dieses Gesprächs wird auch geklärt, ob eine bestehende Dokumentation zu digitalisieren ist oder ob es gegebenenfalls Sinn macht, eine vollkommen neue Transfer Pricing Dokumentation zu erstellen.
Der Workshop wird grundsätzlich wie ein TP Package Basic verrechnet.

Erstreview der bestehenden Dokumentation

Bevor die bestehende Dokumentation digitalisiert wird, wird diese einem gründlichen Review in Hinblick auf Schlüssigkeit, Stimmigkeit und Übereinstimmung mit den maßgeblichen Rechtsvorschriften unterzogen. Der Erstreview wird zu unseren Stundensätzen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Implementierung des WTS TPmanagers

Diese Kosten setzen sich aus dem Konfigurieren der Instanz, dem Einpflegen der Stammdaten, der Transaktionswerte, der unterstützenden Dokumente und Verträge sowie der Textbausteine zusammen. Die vorhandenen Daten und Dokumentationsfiles werden implementiert.

Dieser gesamte Prozess wird zu unseren Stundensätzen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Nicht inkludiert ist die eventuelle Strukturierung von Rohdaten aus dem ERP-System, falls die Transaktionswerte nicht in Form einer CSV-Vorlage zur Verfügung gestellt werden. Diese Aufbereitung wird nach tatsächlichem Aufwand mit den jeweils geltenden Stundensätzen abgerechnet. Auch eine eventuelle Neuerstellung der Dokumentation (falls noch keine Dokumentation existiert) wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Jährliches Review

Einmal jährlich kommen wir zu einem **Update Gespräch** zu Ihnen, in welchem die Änderungen im Verrechnungspreissystem besprochen werden.

Wenn es keine größeren Änderungen gab, kann dieses Gespräch auch durch ein kurzes Abstimmungstelefonat oder ein Web-Meeting ersetzt werden.

Die **jährlichen Reviews** und die Aktualisierungen der Files werden zu einem günstigen Pauschalpreis angeboten:

Die Pauschalen stehen unter der Annahme, dass es keine größeren Änderungen im Verrechnungspreissystem gab. Als größere Änderungen gelten dabei insbesondere Änderungen der Unternehmensstruktur und der Geschäftstätigkeit (Transaktionen kommen neu hinzu). Umfassende Anpassungen der Files solcher Art werden nach Stundensätzen berechnet.

Gerne geben wir Ihnen auf Anfrage im Detail Auskunft über die genaue Kostenzusammensetzung und unterbreiten Ihnen ein maßgeschneidertes Angebot.

Unser WTS TPmanager bietet eine sichere

und effiziente Möglichkeit, verrechnungspreisrelevante Sachverhalte zu erfassen, zu dokumentierten, nachzuverfolgen und angemessen zu behandeln.

Auch bei der Konvertierung Ihres CbC-Reports ins XML-Format unterstützen wir Sie gerne.

CbCR-2-XML-Konvertierung

Der länderbezogene Bericht (CbCR) einer österreichischen Muttergesellschaft oder eingetretenen Geschäftseinheit nach § 4 VPDG ist **verpflichtend im XML-Format** zu übermitteln.

Der **WTS CbCR-2-XML Converter** ermöglicht die einfache Überführung der Daten aus Tabellen 1-3 in die geforderte Struktur.

Auf Basis eines einfachen Excel-Templates werden die notwendigen Informationen bereitgestellt und in der Folge durch ICON in XML konvertiert. Das konvertierte File kann im Anschluss via FinanzOnline eingereicht werden.

Warum Konvertierung des CbC-Reports?

Große Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Euro Jahresumsatz, sind verpflichtet, jährlich einen länderbezogenen CbC-Bericht (Country-by-country-Report) einzureichen. Der CbC-Report einer in Österreich ansässigen Muttergesellschaft ist verpflichtend im XML-Format via Finanz Online an das zuständige Finanzamt der obersten Muttergesellschaft zu übermitteln. Dieser Verpflichtung ist bis spätestens 12 Monate nach dem letzten Tag des betreffenden Wirtschaftsjahres nachzukommen.

ACHTUNG!
Für die Nichtabgabe des CbC-Reports sind Strafen von bis zu EUR 50.000,- vorgesehen!

Unsere Leistungen

- Zurverfügungstellung eines Templates zur Konvertierung des CbC-Reports
- Support bei Zweifelsfragen im Rahmen der Befüllung des Templates
- Konvertierung des CbC-Reports auf Basis des Templates in das XML-Format
- Testeinreichung des CbC-Reports, um Fehler bei der Konvertierung auszuschließen
- Optional: Einreichung des CbC-Reports via FinanzOnline

Auf Wunsch unterstützt Sie ICON beim Review und allen sich daraus ergebenden Notwendigkeiten.
Bitte kontaktieren Sie diesbezüglich unsere Verrechnungspreis-Experten, die gerne für eine Beratung oder einen Workshop zur Verfügung stehen.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung!

Mag. **Martin Hummer**
Steuerberater
Head of Transfer Pricing
+43 732 69412 - 9894
martin.hummer@icon.at

Julian Höhfurtner, BSc
Senior Assistant Tax

+43 732 69412 - 8216
julian.hoehfurtner@icon.at

Notizen

Audit
Corporate Tax
Global Employment Services
Indirect Tax & Customs
International Tax
Mergers & Acquisitions
Private Clients
Tax Controversy
Transfer Pricing

ICON Wirtschaftstreuhand GmbH
wts global

Stahlstraße 14, 4020 Linz, Austria
+43 732 69412-DW

office@icon.at
icon.at